

# Geschäftsübernahmevertrag einer nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung (Asset Deal nach Art. 181 OR)

## Vertrag

zwischen

**Hans Muster**, von Schlieren ZH, whft. Dorfgasse 16, 8600 Dübendorf

## Verkäufer

und

**Petra Meier**, von Frauenfeld TG, whft. St. Gallerstrasse 2, 9500 Will

## Käuferin

betreffend

## Geschäftsübernahme der Einzelunternehmung Hans Muster Schreinerei in Dübendorf

---

### 1. Präambel

- 1.1 Unter dem Namen „Hans Muster Schreinerei“ betreibt der Verkäufer seit Jahrzehnten erfolgreich ein Schreinereigeschäft in Dübendorf.
- 1.2 Da der Verkäufer das Pensionsalter erreicht hat, verkauft er das Geschäft der Hans Muster Schreinerei an die Käuferin in der Absicht, dass diese das Schreinereigeschäft als Nachfolgerin weiterführt und die bestehenden Arbeitsplätze erhalten bleiben.
- 1.3 Der vorliegende Vertrag regelt nachfolgend die Modalitäten der Geschäftsübernahme der Einzelunternehmung Hans Muster Schreinerei vom Verkäufer durch die Käuferin.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Verkäufer überträgt der Käuferin mit Wirkung ab dem *[Datum]* das Geschäft der unter dem Namen Hans Muster Schreinerei geführten Einzelunternehmung in Dübendorf mit Aktiven von Total CHF *[Betrag]* und Passiven von Total CHF *[Betrag]*.

### **Anmerkung**

*Mittels der im OR geregelten Vermögensübernahme (Art. 181 OR) können nur die Passiven per Universalsukzession übertragen werden. Die Aktiven müssen dagegen einzeln tradiert werden. Dies im Gegensatz zu Art. 69 ff. FusG, welches diese Erschwernis überwindet und sowohl die Übertragung der Passiven als auch der Aktiven mittels Universalsukzession erlaubt. Art. 69 ff. FusG gelangt grundsätzlich zur Anwendung, wenn das zu übertragende Geschäft der Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen ist. Von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger wird hierzu ein schriftlicher Übertragungsvertrag abgeschlossen. Die Vermögensübertra-*